

## GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE DER MARKE KRISPOL

Krispol Sp. z o.o., Michała Strzykały 4, 62-300 Września, Polen („Krispol“) gewährt dem Käufer eine nach den im Folgenden dargestellten Garantiebedingungen begrenzte Garantie für alle in Deutschland eingebauten Industriegitter, Industrirolltore und Rollgitter („Produkte“):

Gesetzliche Gewährleistungsrechte gegenüber dem Händler/Verkäufer werden durch diese Garantie nicht berührt.

### I. GARANTIEUMFANG UND -ZEIT

1. Krispol garantiert
  - a. die Beschichtung sowie den Korrosionsschutz bei Industriegittern für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren.
  - b. den Korrosionsschutz bei Industrirolltoren und Rollgitter für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren und die Beschichtung bei Garagenrolltoren für einen Zeitraum von 200 Zyklen (1 Zyklus bedeutet einmal Öffnen und einmal Schließen des Industriegitters und Rollgitters).
  - c. die Mangelfreiheit bei von Krispol gelieferten Antrieben (i) in Bezug auf die Antriebsmechanik für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren und (ii) in Bezug auf die Elektronik für einen Zeitraum von einem (1) Jahr.
  - d. vorbehaltlich der Punkte a.) - c.) die sonstige Mangelfreiheit sowie ordnungsgemäße Funktion der Industriegitter, Industrirolltore und Rollgitter für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren, allerdings maximal für einen Zeitraum von zweieinhalb (2,5) Jahren ab dem auf dem Typenschild des Produkts angegebenen Herstellungsdatum. Die Garantie umfasst nur Mängel, die nachweislich aufgrund eines Material- oder Herstellungsfehler entstanden sind und die Produkte in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigen.
2. Soweit nicht in Ziffer I. 1 a.) - d.) anderweitig geregelt, beginnt die Garantiefrist für die Produkte jeweils mit dem Datum des Kaufvertrages durch den Käufer.
3. Die Garantiezeit wird weder durch die Anzeige des Garantiefalles noch die Durchführung einer Garantieleistung verlängert, unterbrochen oder gehemmt. Für die von einem Garantiefall betroffenen Garantieprodukte wird durch deren Reparatur oder Ersetzung von Krispol keine neue Garantieerklärung ausgebracht, d.h. insbesondere keine erneute Garantiezeit begründet.

### II. GARANTIEERFÜLLUNG

1. Mögliche Garantieansprüche sind durch den Käufer unverzüglich, spätestens nach zehn (10) Werktagen, ab deren Feststellung schriftlich an den Händler/Verkäufer bzw. die Verkaufsstelle, von dem der Käufer die Produkte von Krispol bezogen hat, zu melden. Andernfalls ist der Garantieanspruch ausgeschlossen.
2. Der Anzeige eines Garantieanspruchs durch den Käufer sind eine Beschreibung des Mangels, ein Kaufbeleg oder eine Auftragsbestätigungsnummer, Rechnung(en) für die durchgeführten technischen Inspektionen (soweit anwendbar), sowie das jeweilige Inspektionsbuch beizufügen. Die Angaben zu den zulässigen Qualitätsabweichungen der Produktbeschaffenheit sowie zu den Beurteilungskriterien sind in den Werksnormen von Krispol enthalten und sind von dem Käufer zu beachten. Die Werksnormen sind unter dem Link <https://krispol.de/zum-herunterladen/> für den Käufer einsehbar.
3. Sofern nach Prüfung durch Krispol ein Garantieanspruch für das beanstandete Produkt besteht, hat der Käufer einen Anspruch auf kostenfreie Behebung des Mangels entweder – nach Wahl von Krispol – durch Reparatur des Produkts oder durch Austausch des Produkts gegen ein fehlerfreies Produkt. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Teilen, die für die Reparatur benötigt werden, wird Krispol den Mangel innerhalb von dreißig (30) Werktagen nach Erhalt der Anzeige eines Garantieanspruchs beheben.
4. Über die vorstehend genannte Garantieerfüllung hinaus übernimmt Krispol keine weitergehenden Leistungen aus oder im Zusammenhang mit einem Garantiefall. Ein Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgekosten etc. aus oder im Zusammenhang mit einem Garantiefall ist ebenso von der Garantieleistung ausgeschlossen wie weitergehende Ersatzansprüche. Krispol haftet im Rahmen der abgegebenen Garantieerklärung insbesondere nicht für Nutzungsausfall, Betriebsstillstand, Wertminderung, entgangenen Gewinn oder sonstige, insbesondere durch den Garantieberechtigten und / oder Dritten verursachte Sachschäden oder sonstige Folge- und Vermögensschäden. Eine etwaige Haftung von Krispol nach den Regeln der Produkthaftung bleibt hiervon unberührt.
5. Die im Rahmen der Garantiereparatur ausgetauschten Bestandteile des Produkts werden zum Eigentum von Krispol.

### III. AUSNAHMEN UND VORBEHALTE

1. Die vorliegende Garantie steht unter den folgenden Vorbehalten:
  - a. Der Benutzer ist verpflichtet, sein Produkt von Krispol selbst oder von professionellen, geschulten und autorisierten Auftragnehmern von Krispol regelmäßig einer technischen Inspektion auf eigene Kosten zu unterziehen. Mindestens eine technische Inspektion jede 6 Monaten des Produkts ist für die Entstehung des Garantieanspruchs erforderlich. Für den Fall, dass das Produkt mehr als fünf (5) Zyklen täglich ausführt (ein Zyklus umfasst z.B. das Tor/ den Rollladen einmal schließen und öffnen), dann müssen die Inspektionsintervalle im Verhältnis kürzer durchgeführt werden (zehn (10) Zyklen täglich = Inspektionsintervall alle drei (3) Monate). Die technische Inspektion muss eine ausführliche visuelle Prüfung des Produkts umfassen, deren Ergebnisse in das Inspektionsbuch einzutragen sind. Die Eintragung wird mit einem Stempel und Unterschrift bestätigt.

- b. Die Produkte wurden auf Gebieten nördlich des Breitenkreises 44°N installiert.
- c. Der Einbau der Produkte wurde durch von Krispol anerkannte, fachmännische, geschulte und berechnete Auftragnehmer entsprechend den Montageanweisungen von Krispol durchgeführt.
- 2. Die vorliegende Garantie greift NICHT in den folgenden Fällen ein:
  - a. bei falscher Auswahl des Produkts in Bezug auf die Bedingungen seiner Verwendung oder seines Einbaus;
  - b. bei selbständigen Eingriffen in die Konstruktion / Aufbau des Produkts;
  - c. bei Entfernung von Markierungen von Krispol sowie von Betriebsschildern;
  - d. bei fehlerhafter Durchführung der Montage oder Reparatur und deren Folgen;
  - e. bei unsachgemäßem Transport;
  - f. bei Verwendung von nicht originalen Ersatzteilen;
  - g. beim Einbau eines Produkts in Entfernung von 500 Metern oder näher zur Meeresküste;
  - h. natürliche Farbänderungen, die im Laufe der Zeit auftreten können;
  - i. wenn auf verzinkten Bauteilen sichtbare Beläge, hauptsächlich aus Zinkoxid oder Zinkhydroxid infolge der längeren Perioden der Lagerung oder des Betriebs bei erhöhter Feuchtigkeit auftreten;
  - j. bei natürlichem Verschleiß durch Funktion, Betrieb oder Eigenschaften des Materials, z.B. Sicherungen, Batterien, Dichtungen, Feder, Rollen, Seile, Stahlseile, Beschädigung der Lackbeschichtung, Aufhängungen der Rolltore oder der Rollläden, Leuchtmittel, Beschläge, usw.;
  - k. bei mechanischen Schäden, die unter anderem durch Stöße, Umkippen, Risse beim Aufbau oder während des Betriebs entstehen;
  - l. bei Schäden durch extreme Naturereignisse, höhere Gewalt, wie Kontakt mit aggressiven Umgebungsfaktoren oder Einwirkungen durch Salze, Laugen, Säuren, etc.;
  - m. bei Schäden, die durch unsachgemäße Wartung der Produkte und/oder durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung entstehen;
  - n. wenn auf das Produkt Temperaturen von unter -25 Grad Celsius und über +55 Grad Celsius einwirken;
  - o. bei Betriebsstörungen der Steuerung durch starke elektromagnetische Felder, die von anderen Betriebsmitteln verursacht werden;
  - p. wenn Produkte nicht sauber gehalten werden.

#### **IV. Rechtswahl / Gerichtsstand / Datenschutz / Änderungsvorbehalt**

- 1. Diese Garantiebedingungen von Krispol gelten nur für die Bundesrepublik Deutschland bzw Österreich oder Schweiz.
- 2. Für etwaige Garantieansprüche des Garantieberechtigten sowie insbesondere diese Garantiebedingungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw Österreich oder Schweiz unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss der einschlägigen Verweisungsregeln internationalen Privatrechts.
- 3. Gerichtsstand ist – soweit der Garantieberechtigte Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist – Sąd Rejonowy Poznań Nowe Miasto i Wilda, IX Wydział Gospodarczy Register KRS: 0000159144
- 4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
- 5. Krispol ist berechtigt, die durch den Garantieberechtigten angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung und Abwicklung der Anzeige des Garantiefalles, maximal jedoch bis zum Ende der jeweiligen Garantiezeit, zu speichern. Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung von Krispol.
- 6. Krispol behält sich vor, diese Garantiebedingungen zu ändern, anzupassen und zu überarbeiten. In Bezug auf einen Garantiefall erfolgt dessen Abwicklung nach Maßgabe der Garantiebedingungen in deren zum Zeitpunkt des Erwerbs des Garantieproduktes geltender Fassung.